

dem Erblasser gemäss Art. 271 ZGB geschuldet wird, geht nicht so weit, dass er davor bewahrt werden müsste, die Früchte seiner Verfehlungen zu verlieren, und es war weniger das Zeugnis der Klägerin als sein eigenes verwerfliches Verhalten, was seine Ehre (Art. 275 ZGB) befleckte.

Im übrigen ist die Strafanzeige gegen den Erblasser, deren Richtigkeit die Klägerin bestätigte, durch die Strafanzeige des Erblassers gegen ihren Ehemann, mit der im wesentlichen pekuniäre Ziele verfolgt wurden, veranlasst worden. Die Klägerin konnte hoffen, dass ihr Zeugnis dazu beitragen werde, den Erblasser, der sich bis dahin allen Einigungsversuchen hartnäckig widersetzt hatte, zum Abschluss einer Vereinbarung und zum Rückzug seiner Anzeige zu bestimmen, und dass sich auf diese Weise die Freilassung ihres Ehemannes und die Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreichen lasse, wie es dann auch wirklich geschehen ist. Hätte sie das Zeugnis zur Schonung des Erblassers verweigert, so hätte sie diesen Erfolg, an dem ihr als Ehefrau des Verhafteten sehr gelegen sein musste, in Frage gestellt. Diese besondern Umstände sind bei der Würdigung ihres Verhaltens zu berücksichtigen. Wäre ihr noch vorzuwerfen, dass sie mit ihren Aussagen ihre Pflichten als Tochter verletzt habe, so könnte es sich dabei also auf jeden Fall nicht um eine schwere Verletzung handeln, wie Art. 477 Abs. 2 ZGB sie voraussetzt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

**52. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. November 1946
i. S. Felder gegen Erben Schnider.**

Bäuerliches Erbrecht, Art. 620 f. ZGB.

1. Klage auf Zuweisung muss gegen alle Miterben, nicht nur gegen Mitbewerber gerichtet werden.
2. Stirbt eine Prozesspartei, so fällt das Verfahren (auch noch vor Bundesgericht) einschliesslich schon ergangener Urteile als gegenstandslos geworden dahin.

Droit successoral paysan, art. 620 s. CC.

1. La demande en attribution doit être intentée à tous les cohéritiers et non seulement aux compétiteurs.
2. En cas de décès d'une partie, toute la procédure devient caduque, y compris les jugements déjà rendus.

Diritto successorio rurale.

1. La domanda di attribuzione dev'essere diretta contro tutti i coeredi e non soltanto contro quelli che si sono messi in competizione.
2. Se una parte muore in pendenza di causa, tutta la procedura diventa caduca, comprese le sentenze già prolate.

Frau Felder-Schnider bewarb sich um Zuweisung des von ihrer kinderlosen Schwester hinterlassenen landwirtschaftlichen Gewerbes in Flühli nach bäuerlichem Erbrecht; die 6 übrigen Geschwister, worunter der Bruder Niklaus Schnider, beantragten in erster Linie Veräusserung des Heimwesens an den bisherigen Pächter Schaller, eventuell erhoben sie alle selber darauf Anspruch. Die Schatzungskommission teilte das Heimwesen dem Bruder Niklaus zu. Von der Möglichkeit der Anfechtung dieser Verfügung machte einzig Frau Felder Gebrauch, indem sie beim Amtsgericht gegen Niklaus Schnider Klage auf Zuteilung der Liegenschaft an sie einreichte. Sowohl das Amts- als das Obergericht haben ihre Klage abgewiesen. Fünf Tage nach Fällung des Urteils des Obergerichts starb der Beklagte, worauf die Klägerin die vorliegende Berufung an das Bundesgericht einlegte mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei zufolge des seither eingetretenen Todes des Beklagten aufzuheben und das Verfahren als gegenstandslos zu erklären; eventuell sei der Entscheid der Schatzungskommission in dem Sinne abzu-

ändern, dass das Heimwesen der Klägerin zugewiesen werde.

Die Erben des verstorbenen Beklagten, nämlich seine Frau und zwei Töchter, erklärten den Rechtsstreit fortsetzen zu wollen und beantragen Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Mit ihrer Klage hat die Klägerin einmal den Anspruch des Beklagten auf Übernahme der Liegenschaft bestritten und ausserdem zugleich einen eigenen Anspruch auf Zuteilung geltend gemacht.

a) Das letztere Begehren der Klägerin auf Zuteilung des Heimwesens an sie selber hätte von den kantonalen Instanzen nicht anhand genommen werden sollen, da es nicht nur gegen den Beklagten als Mitbewerber, sondern auch gegen die übrigen Miterben hätte gerichtet werden müssen. Denn damit, dass diese gegen die von der Schatzungskommission verfügte Zuteilung an den Beklagten keine Klage einleiteten, anerkannten sie lediglich den Anspruch dieses Bruders auf Übernahme der Liegenschaft, nicht aber eventuell — d. h. für den Fall des Ausscheidens desselben als Übernehmer — die Berechtigung der Klägerin auf Übernahme. Durch eine gegen den Bruder allein gerichtete Klage konnte bezüglich des Anspruchs der Klägerin kein für alle Beteiligten verbindlicher Entscheid herbeigeführt werden. Eine Zuteilung der Liegenschaft an die Klägerin gemäss ihrem Eventualberufungsantrag käme schon deshalb nicht in Frage.

b) Der Anspruch des Erben auf Übernahme eines Heimwesens gemäss Art. 620 f. ZGB wird, weil er von der persönlichen Eignung des Ansprechers abhängig ist (Art. 620 Abs. 1) und im Bestreitungsfall unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse beurteilt werden muss (Art. 621 Abs. 1), nicht vererbt. Der Anspruch des Beklagten ist mithin bei seinem Tode nicht auf seine Erbinnen übergegangen; diese können daher den Prozess nicht fort-

führen. Der Wegfall des Beklagten als Ansprecher und als Prozesspartei wegen Todes hat, gleichwie nach der Praxis der Tod einer Partei im Scheidungsprozess (BGE 46 II 179) und im Verfahren betr. Kinderzuteilung (Urteil vom 29. September 1944 i. S. Schocher), zur Folge, dass das Verfahren als gegenstandslos geworden dahinfällt, und zwar nicht nur bezüglich der vorliegenden Berufung, sondern auch was den dem Tode des Beklagten vorausgegangen Teil des Prozesses anbelangt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass — gemäss dem Berufungshauptantrag — der Entscheid der Vorinstanz aufgehoben wird, ansonst es bei diesem sein Bewenden hätte, was praktisch auf eine Zuteilung der Liegenschaft an die Erbinnen des verstorbenen Beklagten hinausliefe.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil, ausser im Kostenpunkte, aufgehoben und das Verfahren als gegenstandslos erklärt.

III. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

53. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. November 1946 i. S. Genossenschaft für Wohnungsbau am Zürichsee gegen Kiewerk Bassersdorf A.-G.

Bauhändlerwerkpfandrecht, Art. 837 Ziff. 3 ZGB.

Der Lieferant einer individuell bestimmten, auf Grund eines Werklieferungsvertrags eigens für den Bau hergestellten und abgepassten Sache ist eintragungsberechtigt, auch wenn er sie nicht selber dem Bau eingefügt hat.

Hypothèque légale de l'artisan et de l'entrepreneur, art. 837 ch. 3 CC.

Le fournisseur d'une chose individualisée, spécialement fabriquée en vue de son adaptation à l'immeuble a le droit de requérir l'inscription de l'hypothèque même si ce n'est pas lui qui l'a incorporée à l'immeuble.